

# **Kirchensteuer in Frage und Antwort**

**- Eine Kurzinformation**

**Kommunikation  
über  
Kirchensteuer  
ist schwierig.**

Das Thema gehört zu den beliebten Konfliktberichterstattungsfeldern der Medien. Es ist daher sinnvoll, darüber nur zu reden, wenn von außen angefragt wird. Bischofskandidaten bzw. -kandidatinnen werden aber aller Erfahrungen nach immer danach gefragt.

Die Fakten sollten offen und widerspruchsfrei „rübergebracht“ werden. Auf jeden Fall sollte, soweit möglich, nur positiv über die Kirchensteuer geredet werden, da jede kritische Anmerkung zur Kirchensteuer erfahrungsgemäß leider sofort zu Austritten führt.

## **Unsere derzeitige Abhängigkeit von der Kirchensteuer**

## **Kirchensteuer-aufkommen (Brutto)**

Die Landeskirche ist zu rund zwei Drittel, die Kirchengemeinden sind zu mehr als einem Drittel von der Kirchensteuer abhängig. Tatsächlich ist die Abhängigkeit der Kirchengemeinden größer, weil der (Gemeinde-) Pfarrdienst aus dem landeskirchlichen Anteil bezahlt wird.

Die Kirchensteuereinnahmen sind von 1992 bis 1997 von rund 1,03 Mrd. DM auf etwa 881 Mio. DM zurückgegangen. 1998 haben wir u.a. dank der Verlagerung lohnsteuerlicher Betriebsstätten nach Stuttgart brutto rund 956 Mio. DM eingenommen. Die Mehreinnahmen durch die Verlagerung lohnsteuerlicher Betriebsstätten werden aber im Rahmen des sogenannten Clearingverfahrens wieder den Landeskirchen überwiesen, denen sie nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmer tatsächlich zustehen. 1999 waren es dank der Einführung des Besonderen Kirchgelds rund 1.051 Mio. DM und 2000 wird es voraussichtlich wieder über eine Milliarde (rund 1.080 Mio. DM) sein.

Aufgrund der Steuerreform ist nach dem jetzigen Stand der Diskussionen aber mit einem erneuten Rückgang und einer mehrjährigen Stagnation der Einnahmen bis zum Jahr 2005 zu rechnen.

**Entwicklung  
der  
Kirchensteuer**

	<b>Bruttoaufkommen in Mio. DM</b>	<b>Nettoaufkommen in Mio. DM</b>
1992	1.028,3	925,8
1993	962,8	867,1
1994	936,9	836,2
1995	948,2	848,1
1996	933,8	833,7
1997	880,9	872,2
1998	955,6	891,0
1999	1.050,8	939,4
2000	1.074,6	885,4

Hat die Kirche zuviel Geld?

Die Bilanz der Landeskirche

Angesichts ihrer riesigen Pensionslasten hat die Landeskirche eher zu wenig Vermögen.

Landeskirche gesamt (einschließlich Treuhandbereich)		Stand: 31.12.1998	
Aktiv		Passiv	
		<b>A Kapitalgrundstock, Stiftungskapital</b>	497.342.524,49
1. nicht realisierbares Vermögen		1. Pflichtrücklagen (z.B. Betriebsmittelrücklage)	381.984.002,69
2. realisierbares Vermögen		2. Sonstige Rücklagen	
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		<b>C Vortrag Überschuß/Fehlbetrag</b>	
4. sonstige Sachanlagen (z.B. Fuhrpark)		<b>V Sonderposten</b>	
		(für Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter)	169.422.614,05
1. langfristige Geldanlagen/Beteiligungen	1.780.514.592,79	<b>VI Fremdkapital</b>	
2. langfristige Forderungen (z.B. Arbeitgeberdarlehen, innere Darlehen u.ä.)	562.030.952,09	<b>A Geldschulden</b>	9.086.490,06
<b>II Umlaufvermögen</b>		<b>B Sonstige Verbindlichkeiten</b>	15.371.168,72
<b>A Kurzfristige Forderungen</b>	240.653.438,68	<b>C Rückstellungen</b>	
<b>B Liquide Mittel</b>	2.493,73	<b>VII Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
<b>C Sonstiges Umlaufvermögen (Vorräte)</b>			
<b>III Rechnungsabgrenzungsposten</b>			

## Warum schwanken die Kirchensteuereinnahmen?

Die Ursache des Steuerrückgangs sind nicht die Austritte. Unsere Kirche hat mehr als 2,4 Millionen Gemeindeglieder. In den letzten Jahren hat die Zuwanderung Austritte in etwa kompensiert. Die Schwankungen der Kirchensteuereinnahmen hängen zu mehr als 90 Prozent mit der Konjunktur und Steuerrechtsänderungen zusammen. *Austritte und Arbeitslosigkeit sind keine wichtigen Faktoren bei der Einschätzung kurzfristiger Schwankungen.*

Schwankungen sind auch künftig nicht zu verhindern. Kirchliche Ausgaben sollten daher in einen viel niedrigeren stabilen Sockel und einen größeren variabel zu haltenden Teil (Projekte, Fonds) aufgespalten werden.

**Nur rund 30%  
der Kirchen-  
mitglieder  
zahlen  
Kirchensteuer.**

Dies ist kein Grund, die Wirksamkeit der Kirchensteuer in Frage zu stellen. Der Anteil der Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung ist auch nicht wesentlich höher, nämlich rund 40 Prozent. In der Differenz sind unter anderem alle Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen enthalten, die wir auch gar nicht besteuern wollen.

Rentner und Rentnerinnen werden über das Kirchgeld (Ortskirchensteuer) erfasst. Für die Situation, dass der Ehepartner mit Einkommen austritt und der Rest der Familie „drinbleibt“, gibt es inzwischen das sogenannte Besondere Kirchgeld (in glaubensverschiedenen Ehen).

## Alternativen zum derzeitigen Kirchensteuersystem?

### Kultur- oder Sozialsteuer

Zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben haben sich verschiedene Systeme herausgebildet. Kirchensteuern werden in Deutschland, der Schweiz, Dänemark, Finnland, Schweden und Island erhoben.

In **Italien** und **Spanien** werden die Kirchen vorrangig aus eigenem Vermögen und freiwilligen Beiträgen finanziert, sowie nachrangig aus allgemeinen Steuermitteln in der Weise unterhalten, dass der Steuerzahler wählen kann, ob ein Teil seiner Steuern der Kirche oder einer sozialen Einrichtung zufließen sollen. Diese Art der Finanzierung wird auch als **Kultur- oder Sozialsteuer** bezeichnet. Seit 1990 bzw. seit 1988 können in Italien und Spanien die Steuerzahler jedes Jahr neu entscheiden, ob 0,8 Prozent (Italien) oder 0,5 Prozent (Spanien) ihrer Einkommensteuer kirchlichen oder anderen sozialen oder kulturellen Zwecken zufließen sollen. In Italien wird alle drei Jahre durch Verhandlungen zwischen Staat und Kirche der Prozentsatz an der Einkommensteuer für das Wahlverfahren festgelegt. In Spanien bekommt die Kirche ihren durch die Kultursteuer nicht gedeckten Mehrbedarf vom Staat aus allgemeinen Steuermitteln zugewendet.

*Aus deutscher Sicht ist die Sozial- oder Kultursteuer eine verkappte Staatsfinanzierung der Kirchen und eine besonders enge Verzahnung mit dem Staat, die mit den Verfassungsnormen des Artikel 140 GG nicht vereinbar wäre. Sie läuft zudem dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zuwider.*

## Kirchenbeitrags- system

In **Österreich** finanzieren sich die Kirchen durch ein **Kirchenbeitragsystem**. Dieses überlässt den Kirchen zwar eine freie Tarifgestaltung, hat jedoch gegenüber der Kirchensteuer gravierende Nachteile. Die Kirchenbeiträge sind private Mitgliedsbeiträge und keine öffentlich-rechtliche Abgabe wie die Kirchensteuer, also auch nicht staatlich verwaltbar. Da die Kirchen keine Einsicht in die Unterlagen der Finanzämter haben, führt dies letztlich zu ungerechten und die Arbeit der Kirchengemeinden belastenden Beitragsfestsetzungen sowie einer Art Selbsteinschätzung. Die Beitreibung muss zivilrechtlich erfolgen und führt zu entsprechenden Einnahmefällen gegenüber der Festsetzung. Insbesondere auch unter dem Gerechtigkeitsaspekt ist das österreichische Kirchenbeitragsystem gegenüber der Kirchensteuer nachteilig.

## Spenden- und Kollektensystem

Das in den **Vereinigten Staaten** erfolgreiche Spenden- und Kollektensystem ist auf europäische Verhältnisse nicht übertragbar, da die USA andere historische Wurzeln und institutionelle Strukturen aufweisen. Das europäische Gegenstück zu dem in der USA üblichen Spenden- und Kollektensystem findet sich auf europäische Verhältnisse übertragen in Frankreich. Die französisch-en Kirchen sind total verarmt.

**Keines der erwähnten alternativen Finanzierungssysteme ist eine sinnvolle und zweckmäßige Alternative zum Kirchensteuersystem.** Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer knüpft an das zu versteuernde Einkommen an und berücksichtigt damit die steuerliche Leistungsfähigkeit. Gegenüber der Spenden- und Kollektenfinanzierung ist sie damit wesentlich gerechter. Auch führt sie zu einem einigermaßen sicheren planbaren Aufkommen. Dieses ist zu einer geordneten Haushaltsführung der Kirchen unbedingt notwendig. Erst dadurch wird die Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen möglich und die Kirchen können über den Bereich der Seelsorge hinaus auch im sozialen, diakonischen und kulturellen Bereich Leistungen erbringen, die nicht nur ihren Mitgliedern, sondern der Gesellschaft im ganzen zugute kommen.

## **Kirchensteuer gibt es nur in Deutschland?**

Das deutsche Modell der Kirchensteuer ist im europäischen Kontext nicht einmalig und momentan auch nicht gefährdet.

Kirchenfinanzierung im europäischen Kontext ist zunächst ein Lernprozess: Was passiert eigentlich in den anderen Ländern? Im nordeuropäischen Kontext ist unsere Kirchensteuer ein durchaus „normales“ Modell (Finnland, Dänemark, Schweden, aber auch die Schweiz). Die südeuropäischen Verhältnisse (Kultur- bzw.. Sozialsteuer in Italien oder Spanien) sind auf deutsche Verhältnisse nicht übertragbar. Nach den italienischen Erfahrungen könnte ein solches Modell rechtlich und finanziell (vom Volumen her) höchstens die Staatsleistungen ablösen, nicht aber die Kirchensteuer.

## **Kann die Europäische Union in die Kirchensteuererhebung eingreifen?**

Die Europäische Union hat keine Kompetenz für das Staatskirchenrecht und keine Kompetenz zur Harmonisierung der direkten Steuern, zu denen auch die Einkommensteuer und die daran anknüpfende Kirchensteuer gehört. Die EU hat auch keine Kulturhoheit für die Mitgliedstaaten. Das deutsche Kirchensteuersystem verträgt sich mit den Zielen der EU. Die Europäische Gemeinschaft ist zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt und damit auch eines unterschiedlichen und vielfältigen Europäischen Staatskirchenrechts gesetzlich verpflichtet. Beim Erlassen von harmonisierenden Regelungen hat die EU darauf zu achten, dass diese weder direkt noch indirekt die kirchlichen Belange in ihrer Eingebundenheit in das jeweilige Staats- und Gesellschaftsgefüge beeinträchtigen. In Nordeuropa gibt es vielfältige Formen der Kirchenfinanzierung, die z.T. noch „staatsnäher“ sind (z.B. Dänemark).

## **Wirken sich staatliche Steuerreformen auch auf die Kirchensteuer aus ?**

Die staatlichen Steuerreformen wirken sich auch auf die Kirchensteuer als Annexsteuer aus. Tarifsenkende Maßnahmen bei der Einkommensteuer schlagen unmittelbar auf die Kirchensteuer durch. Sie werden jedoch von den Kirchen mitgetragen.

Die derzeit geplante Unternehmensteuerreform sieht jedoch teilweise systemwidrige Eingriffe in das Einkommensteuerrecht vor, mit der Folge, dass Einkünfte, welche die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers erhöhen, der Kirchensteuer entzogen werden (sogenanntes Halbeinkünfteverfahren bei Einkünften aus Kapitalvermögen aus Ausschüttungen). Die für den Staat mögliche Kompensation dieses Steuerausfalls über die Körperschaftsteuer ist den Kirchen nicht möglich. Durch das ebenfalls geplante "Optionsmodell" für Einzelunternehmen und Personengesellschaften dehnt sich diese Systemänderung auf eine große Zahl von Kirchensteuerzahlern aus.

Auch der vorgesehene Abzug des Gewerbesteuermessbetrags von der tariflichen Einkommensteuer ist systemfremd. Damit ergibt sich eine verfassungswidrige Aushöhlung des Besteuerungsrechts der Kirchen. Sie können einen Teil ihrer Mitglieder nicht mehr nach der Leistungsfähigkeit besteuern. Gleichbehandlung und Steuergerechtigkeit würden verletzt. Die Finanzkraft der Kirchen wird bis zum Jahr 2005 real um 20 Prozent zurückgehen, wenn die geplanten Maßnahmen ohne Änderung umgesetzt werden.

## **Besondere Kirchensteuer - Bemessungs- grundlage?**

Damit eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und die Steuergerechtigkeit gewahrt bleibt, schlagen die Kirchen eine Änderung des § 51 a EStG vor. Die erwähnten systemwidrigen Eingriffe könnten so durch eine Hinzurechnung über § 51 a EStG für die Kirchensteuer beseitigt werden.

Die Kirchensteuer knüpft an den Einkommensteuerbegriff im staatlichen Steuerrecht an. Das ist nicht unproblematisch, aber weitestgehend gerecht. Eine separate Kirchensteuerbilanz, ein kirchenspezifischer Einkommensbegriff oder ein spezieller Kirchensteuertarif würde Gerechtigkeitsdiskussionen auslösen, denen wir nicht gewachsen sind.

## Wie wird die Kirchensteuer historisch begründet?

Durch die Säkularisation nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 verloren die Kirchen neben ihrem Grundbesitz auch das Zehntrecht. Dafür wurden die begünstigten Länder und Staaten verpflichtet, finanzielle Ausgleichsleistungen an die Kirchen zu zahlen (Staatsleistungen).

Mit der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert stieg der finanzielle Bedarf der Kirchen, insbesondere durch den Bau neuer Kirchen und Gemeindehäuser. Da die Kirchen nicht mehr imstande waren, den gestiegenen Finanzbedarf alleine zu decken, ergab sich für den Staat die Notwendigkeit höherer Zuschüsse. Dies gab den Anstoß zur Einführung der Kirchensteuer. Die Initiative dazu ging vom Staat aus. Durch die Erschließung einer eigenen Finanzquelle für die Kirchen konnte sich der Staat von seiner durch die Reformation und Säkularisation des Kirchenvermögens entstandenen Verpflichtung zur Sorge für die Kirchen teilweise befreien.

In Württemberg wurde am 14. Juni 1887 das "Gesetz betreffend der Verwaltung der evangelischen bzw. katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten" geschaffen. Dieses Gesetz verlieh den Kirchengemeinden das Recht, ihren Fehlbedarf durch staatlich kontrollierte Steuerumlagen zu decken. Seit 1956 wird in Württemberg die Kirchensteuer durch die staatlichen Finanzämter eingezogen.

## **Welche Rechtsgrund- lagen hat das deutsche Kirchensteuer- recht?**

In Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung wurde das Recht zur Kirchensteuererhebung garantiert. Die Weimarer Kirchenartikel wurden durch Artikel 140 Grundgesetz unverändert in das Grundgesetz übernommen. Dadurch ist für die Kirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, das Steuererhebungsrecht verfassungsrechtlich gesichert. Ein Wegfall der Weimarer Kirchenartikel aus dem Grundgesetz ist nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz möglich. Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats. Die Bundesländer haben die alleinige Gesetzgebungskompetenz für die Kirchensteuergesetze.

Die Kirchensteuergesetze der Länder sind Rahmengesetze, die von den Kirchen durch Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse ausgefüllt werden. In den staatlichen Kirchensteuergesetzen werden den Kirchen mehrere Arten von Kirchensteuern zur Auswahl gestellt und die Kirchen können auch die Höhe der Kirchensteuer festsetzen. Die jährlichen Kirchensteuerbeschlüsse legen den Besteuerungsmaßstab und die anzuwendenden Hebesätze (8 % oder 9 % der Lohn- bzw. Einkommensteuer) fest. Die Kirchensteuerbeschlüsse werden von den Synoden gefasst.

**Welche  
Kirchensteuer-  
arten werden  
erhoben?**

Das baden-württembergische Kirchensteuergesetz stellt den Kirchen in § 5 KiStG fünf verschiedene Kirchensteuerarten zur Erhebung zur Auswahl. Derzeit werden in Baden-Württemberg

- a) die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer (Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer),
- b) das sogenannte besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (wird in Baden-Württemberg nur von den evangelischen Landeskirchen erhoben) und
- c) das allgemeine Kirchgeld als Ortskirchensteuer erhoben.

## **Wann wird Kirchenlohnsteuer oder Kircheneinkommensteuer erhoben?**

Die Kirchenlohn- oder Kircheneinkommensteuer ist eine Zuschlagsteuer zur Lohn- bzw. Einkommensteuer. Die Höhe des Zuschlags mit derzeit 8 % wird jährlich im Steuerbeschluss von der Landessynode bestimmt. Kirchenlohn- oder Kircheneinkommensteuer fällt immer an, wenn Lohn- oder Einkommensteuer zu entrichten ist. Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die unter Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG festzusetzen ist. Das heißt, dass für die Kirchensteuer in allen Fällen die Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den Kinderbetreuungsbedarf berücksichtigt werden. Sozial Schwache (z.B. Arbeitslose) und nicht steuerpflichtige Familienangehörige zahlen keine eigene Kirchensteuer.

## **Wer zahlt „Besonderes Kirchgeld in glaubensver- schiedenen Ehen“ ?**

Das sogenannte besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen wird in Baden-Württemberg von den evangelischen Landeskirchen seit 1998 von den Kirchenmitgliedern erhoben, die selbst kein oder ein nur geringes steuerpflichtiges Einkommen haben und deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Da das Einkommen des nicht der Kirche angehörenden Ehegatten nicht besteuert werden darf, würde in diesen Fällen die nur vom Kirchenmitglied zu erhebende Kircheneinkommensteuer seine tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend berücksichtigen und wäre zu niedrig. Dies würde zu Steuerungerechtigkeiten gegenüber konfessionsgleichen oder konfessionsverschiedenen Ehen führen. Mit dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen wird faktisch der Lebensführungsaufwand des Kirchenmitglieds besteuert. Bemessungsgrundlage ist das gemeinsame zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Kinderfreibeträge. Die Höhe des besonderen Kirchgelds ist in einer zehnstufigen Tabelle festgelegt (beginnend bei einem zu versteuernden Einkommen von 54.001 DM mit jährlich 216 DM und endend mit einem zu versteuernden Einkommen von 400.000 DM und mehr mit jährlich 4.500 DM). Diese Tabelle wird ebenfalls von der Landessynode jährlich im Steuerbeschluss beschlossen. Vom Kirchenmitglied gezahlte Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer wird auf das besondere Kirchgeld angerechnet. Das besondere Kirchgeld wird von Finanzämtern erhoben.

## **Von wem wird die Ortskirchensteuer erhoben ?**

Wer genug Einkommen hat, aber keine sonstige Kirchensteuer zahlt, ist ortskirchensteuerpflichtig.

Durch die Akzessorietät der Kircheneinkommensteuer bleibt der Teil der Kirchenmitglieder kirchensteuerfrei, der keine staatliche Einkommensteuer zahlt. Überlegungen zur kirchlichen Mitgliedschaft sprechen jedoch dafür, diese Kirchenmitglieder wenigstens mit einem Grundbeitrag zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben heranzuziehen. Hierzu dient das allgemeine Kirchengeld, das von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben wird. Es beträgt – je nach Bruttoeinkommen nach Selbsteinschätzung – jährlich zwischen 24 und 60 DM. Den Steuerbeschluss fasst der Kirchengemeinderat.

## Kappung der Kirchensteuer ?

Jeder, dessen Kirchensteuer höher als 3,5 % seines zu versteuernden Einkommens ist, kann die Kappung beantragen.

Bei der Kappung wird die Kirchensteuer in Baden-Württemberg auf Antrag auf 3,5 % des zu versteuernden Einkommens begrenzt. Die Kirchensteuerkappung ist eine Billigkeitsmaßnahme, die nach dem Kirchensteuergesetz ermöglicht wird. Sie ist jedoch keine Ermäßigung des Kirchensteuerhebesatzes von 8 % auf 3,5 %, sondern eine besondere Kirchensteuerberechnung auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens. Dadurch wird die für die Einkommensteuer geltende Progression nicht voll auf die Kirchensteuer übertragen.

## **Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer – eine staatliche Förderung?**

Gezahlte Kirchensteuer (Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer und besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen) ist unbeschränkt als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer abzugsfähig. Darin kann jedoch keine besondere Förderung der Kirchen durch den Staat gesehen werden. Zuwendungen an gesellschaftliche Verbände und Vereinigungen, die sich für gemeinnützige Aufgaben engagieren, sind ebenso als Sonderausgaben abzugsfähig. Außerdem ist der Abzug der Kirchensteuer zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelbelastung des Einkommens gerechtfertigt. Da die Einkommensteuer nur auf das disponible Einkommen bezogen werden darf, würde eine nichtabziehbare Kirchensteuer das nicht mehr disponible Einkommen in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise belasten.

**Beeinträchtigt  
der staatliche  
Einzug die welt-  
anschauliche  
Neutralität des  
Staates ?**

Die Kirchensteuer wird bis auf die Ortskirchensteuer vom Staat eingezogen. Dies ist sowohl für die Kirchen wie auch für den Staat finanziell von Vorteil, wie z.B. der Vergleich mit Österreich zeigt. Historisch gesehen ist die Kirchensteuer ein Ausdruck der Trennung von Kirche und Staat. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates wird durch die Kirchensteuerberechtigung aller als Körperschaft öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften sichergestellt.

## **Die Kirchensteuer - eine Zwangsabgabe?**

Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Kirchenaustritt. Dies ist ein wichtiges Argument gegen alle, die von einem „Zwangscharakter“ der Kirchensteuer sprechen. Kirchensteuer und Kirchenmitgliedschaft können nicht getrennt werden. Wer die Kirchensteuer als „Preis für die Kirchenmitgliedschaft“ ermäßigt haben möchte, signalisiert gleichzeitig, dass die Kirchenmitgliedschaft nichts wert ist.

**Qualifizierte  
Antworten auf  
Fragen zur  
Kirchensteuer**

Für alle weiteren Einzelfragen im Zusammenhang mit der Kirchensteuer hat die Landeskirche ein gebührenfreies Service-Telefon eingerichtet.  
Unter der Nummer

0 800 / 7 13 7 13 7

erhalten Sie während der Bürozeiten qualifizierte Antworten und Beratung.  
Übrigens wird auf diese Nummer auch auf allen Steuerbescheiden der Finanzämter hingewiesen.

## Die Erfahrungen am Kirchen- steuerteleson

### Fragen

### Antwort- versuche

Seit Anfang 1998 rufen rund 60 Kirchensteuerzahler täglich über unser gebührenfreies Kirchensteuerteleson an.

Neben Fragen zur Berechnung und Höhe der Kirchensteuer wird auch gefragt:

Wie wird meine Kirchensteuer verwendet?

Warum kann ich über die Verwendung meiner Kirchensteuer nicht stärker mitbestimmen?

Wenn wir die Bereitschaft der Gemeindeglieder, zur Finanzierung ihrer Kirche beizutragen, erhöhen wollen, müssen wir auch diese Fragen beantworten.

Wir müssen die Transparenz in Finanzfragen erhöhen und für die Gemeindeglieder mehr Partizipationsmöglichkeiten wie bisher - auch in Finanzfragen - schaffen (Zielsetzung des Projektes „Wirtschaftliches Handeln in der Kirche“).

Auch darüber wird im Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche diskutiert. Näheres im Buch (vgl. nächstes Blatt) oder bei der Projektleiterin Frau Hermann (Tel. <0711> 2149-486).

**Material zum  
Thema :**

**Evangelische Landeskirche in  
Württemberg (Hrsg.)**

**WIRTSCHAFTLICHES HANDELN  
IN DER KIRCHE**

**Grobkonzept für ein neues kirchliches  
Finanzmanagement und  
Rechnungswesen**

**Stuttgart 1999**

